

## **TOP 28:**

---

### Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017)

Drucksache: 590/16

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2015 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2015 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,65 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,46 Prozent und in den neuen Ländern 3,91 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2015 auf 35 363 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2017 auf 37 103 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2017 auf 35 700 Euro jährlich und 2 975 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2017 auf 31 920 Euro jährlich und 2 660 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2017
  - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 76 200 Euro jährlich und 6 350 Euro monatlich,
  - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 94 200 Euro jährlich und 7 850 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2017
  - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 68 400 Euro jährlich und 5 700 Euro monatlich,
  - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 84 000 Euro jährlich und 7 000 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2017 auf 57 600 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2017 auf 52 200 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.